

Statuten des Vereins „Dachverband Selbsthilfe Kärnten“

Zur besseren Lesbarkeit wurde für personenbezogene Bezeichnungen die männliche Form gewählt. Frauen und Männer werden jedoch gleichermaßen angesprochen.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „SELBSTHILFE KÄRNTEN - Dachverband für Selbsthilfeorganisationen im Sozial- und Gesundheitsbereich, Behindertenverbände bzw. -organisationen“ (Kurzbezeichnung: Dachverband (DV) Selbsthilfe Kärnten). Er hat seinen Sitz in Klagenfurt.
- 1.2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten. Der Verein vereinigt die einschlägigen Selbsthilfeorganisationen sowie Behindertenverbände bzw. -organisationen, die in Kärnten tätig sind. Er übt seine Tätigkeit im Sinne des Paragraphen 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) 1961 auf gemeinnütziger und mildtätiger Basis ohne Gewinnabsicht aus.

§ 2

Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen (Selbsthilfegruppen und -vereine) im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie von Behindertenverbänden bzw. -organisationen.
- 2.2. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - 2.2.1 die fachliche, administrative und organisatorische Unterstützung der laufenden Gruppenaktivitäten und selbsthilfegruppenspezifische Weiterbildungsmaßnahmen,
 - 2.2.2 die kollektive Beteiligung an allen Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen im Gesundheits- und Sozialwesen,
 - 2.2.3 Informations- und Kooperationsmöglichkeiten zwischen dem Verein, den politischen Entscheidungsträgern, Behörden, Ärzten und allen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in der Funktion einer Brückeninstanz zum Thema „Selbsthilfe“,
 - 2.2.4 das Aufgreifen, Entwickeln und Vorantreiben relevanter Vorhaben im Selbsthilfebereich,
 - 2.2.5 die Zusammenarbeit mit intra- und extramuralen Versorgungs- und Betreuungsorganisationen zur Weiterentwicklung und Stärkung eines selbsthilfefreundlichen Klimas,
 - 2.2.6 eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zum Beispiel durch eigene Publikationen und Medienarbeit, um die Akzeptanz der Selbsthilfe in Kärnten zu erhöhen und zu festigen,
 - 2.2.7 die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen gleichartiger Zielsetzung,
 - 2.2.8 die Anregung und Entwicklung von Forschungsprojekten,
 - 2.2.9 die Unterstützung der finanziellen Förderung von Selbsthilfeorganisationen im Sozial- und Gesundheitsbereich und der Behindertenverbände bzw. -organisationen in Kärnten als Geschäftsstelle des Kärntner Selbsthilfe-Fördertopfs.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1. Arbeitsbeiträge der Mitglieder auf Empfehlung des Vorstandes und Beschlussfassung durch die Generalversammlung,
- 3.2. Subventionen, Zuschüsse und Fördermittel,
- 3.3. Erträge aus geleisteten Arbeiten oder Veranstaltungen,
- 3.4. Spenden und
- 3.5. Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Mitgliedschaft (Erwerb und Beendigung)

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind die in Kärnten tätigen
 - 4.1.1 nach dem Vereinsgesetz gebildeten Selbsthilfeorganisationen im Gesundheits- und Sozialbereich,
 - 4.1.2 von physischen Personen gemeinsam gebildeten Selbsthilfeorganisationen ohne Vereinsstruktur (Selbsthilfegruppen) sowie
 - 4.1.3 die Behindertenverbände bzw. –organisationen.Die ordentlichen Mitglieder orientieren sich an den „Kennzeichen von Selbsthilfegruppen“ des DV Selbsthilfe Kärnten.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein unter anderem Selbsthilfeorganisationen in der Gründungsphase.
- 4.3. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des DV Selbsthilfe Kärnten einzubringen. Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- 4.4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 4.4.1 durch freiwilligen Austritt. Die Mitteilung darüber hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und wird mit der Kenntnisnahme durch den Vorstand rechtswirksam,
 - 4.4.2 durch Streichung. Im Falle der Nichtentrichtung des zu Jahresbeginn bzw. nach Beitritt fälligen Arbeitsbeitrages bis längstens 4 Wochen vor der nächstfolgenden Generalversammlung,
 - 4.4.3 durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Ein ordentliches Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es die Kriterien für die Aufnahme als ordentliches Mitglied nicht (mehr) erfüllt. Der Vorstand entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht (§ 16) zulässig, bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft,
 - 4.4.4 durch Tod. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 4.5. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste für die Selbsthilfe in Kärnten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Sie haben das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht. Als Vereine gebildete Selbsthilfeorganisationen sowie die Behindertenverbände und -organisationen üben ihre Rechte durch ihre organschaftlichen oder bevollmächtigten Vertreter aus, Selbsthilfegruppen ohne Vereinscharakter werden durch die bekanntgegebene Kontaktperson oder einen bevollmächtigten Vertreter (Delegierten) vertreten.
- 5.2. Die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 5.3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsvorschriften zu beachten.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (§ 7, § 8)
- der Vorstand (§ 9, § 10, § 11)
- die Rechnungsprüfer (§ 12)
- der Fachbeirat (§ 13)
- das Schiedsgericht (§ 16)

§ 7 Generalversammlung

- 7.1. Eine ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr, mit Neuwahl alle drei Jahre, abzuhalten. Der Vorstand ist verpflichtet, die ordentliche Generalversammlung mit Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer jeweils so anzuberaumen, dass sie noch vor Ablauf der Funktionsperiode stattfinden kann.
- 7.2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen und hat innerhalb von vier weiteren Wochen stattzufinden. Weiters können die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer in den in § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 vorgesehenen Fällen vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen oder selbst eine Generalversammlung einberufen.
- 7.3. Die nach dem Vereinsgesetz gebildeten Selbsthilfeorganisationen und die Behindertenverbände bzw. -organisationen haben Anspruch auf zwei Delegiertenstimmen.

Die Selbsthilfeorganisationen ohne Vereinscharakter (Selbsthilfegruppen) haben Anspruch auf eine Delegiertenstimme.

Die Delegierten weisen ihre Bestellung unter Vorlage der Delegiertenkarte nach. Weiters ist auch eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung zulässig, wobei jede Mitgliedsorganisation nur eine Stimme übertragen bekommen kann.

- 7.4. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- 7.5. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitgliedsorganisationen mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 7.6. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 7.7. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 7.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.9. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 7.10. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.11. Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Delegierten, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

§ 8

Aufgaben der Generalversammlung

- 8.1. Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Kassa- und Rechnungsberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Erteilung der Entlastung,
- 8.2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 8.3. Beschlussfassung über Statutenänderung,
- 8.4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
- 8.5. Festsetzung der auf Empfehlung des Vorstands von den Mitgliedern zu entrichtenden Arbeitsbeiträge,
- 8.6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte und Anträge.

§ 9

Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern und zwar aus Präsident, Kassier, Schriftführer sowie deren Stellvertreter. Zumindest vier Vorstandsmitglieder müssen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder kommen.
- 9.2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, nach Bedarf oder wenn es wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt, einberufen. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Stattfinden schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Frist kann, wenn es sich um die Beratung unaufschiebbarer Angelegenheiten handelt, entsprechend gekürzt werden.
- 9.3. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich bestimmen.
- 9.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Vorstandsmitglied, das den Vorsitz in der Sitzung geführt hat, und dem Schriftführer freizugeben ist.
- 9.6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst (§ 15).
- 9.7. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares und im Vorstand stimmberechtigtes Mitglied zu kooptieren. Darüber hinaus können vom Vorstand bis zu drei weitere Mitglieder, denen im Vorstand jedoch kein Stimmrecht zukommt, kooptiert werden. Die nachträgliche Genehmigung ist dafür in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- 9.8. Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 9.9) und Rücktritt (Punkt 9.10).
- 9.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 9.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitglieds wird mit der Kenntnismahme durch die übrigen Vorstandsmitglieder bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam. Ein zur Unzeit ausgesprochener Rücktritt kann schadenersatzpflichtig machen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 10.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- 10.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 10.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 dieser Statuten,
- 10.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss; Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 10.5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
- 10.6. Einrichtung einer Geschäftsstelle (§ 14) zur Durchführung der operativen Tätigkeiten des Vereins sowie Bestellung und Abberufung eines Koordinators als Leiter der Geschäftsstelle,
- 10.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- 10.8. die Nominierung von Vertretern in Gremien des Sozial- und Gesundheitsbereiches,
- 10.9. die Bestellung und die Abberufung des Leiters und der weiteren Mitglieder des Fachbeirats,
- 10.10. die Empfehlung an die Generalversammlung zur Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Arbeitsbeiträge.

§ 11 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 11.1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Organe.
- 11.2. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 11.3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 11.4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern jedoch Geldangelegenheiten betroffen werden, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 11.5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 12

Rechnungsprüfer

- 12.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 12.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
- 12.3. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, sind jedoch berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 13

Fachbeirat

- 13.1 Der Fachbeirat des DV Selbsthilfe Kärnten setzt sich aus Vertretern unterschiedlicher Berufsgruppen zusammen. Die Mitglieder stellen dem Vorstand ihre fachliche Expertise zu relevanten Fragestellungen im Bereich „Selbsthilfe“ zur Verfügung.
- 13.2 Zu den Aufgaben der Mitglieder des Fachbeirates gehört die fachliche und strategische Beratung des DV Selbsthilfe Kärnten.
- 13.3 Die Beratungstätigkeit im DV Selbsthilfe Kärnten ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Fachbeirates werden in den Publikationen und auf der Website des DV Selbsthilfe Kärnten namentlich und visuell präsentiert.

§ 14

Geschäftsstelle

- 14.1. Zur Durchführung der fachlichen, administrativen und organisatorischen Vereinstätigkeit wird eine Geschäftsstelle (Büro) eingerichtet und ein Koordinator wird zum Leiter der Geschäftsstelle angestellt. Der Koordinator arbeitet auf Weisung des Vorstandes. Das Aufgabenprofil des Koordinators wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 14.2. Die Geschäftsstelle ist weiters Anlaufstelle für die Selbsthilfeorganisationen und die Behindertenverbände und -organisationen und hat deren Arbeit im Sinne der Statuten zu unterstützen.
- 14.3. Nach Maßgabe der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen können auch in den Bezirken regionale Selbsthilfe-Informationsstellen eingerichtet werden.

§ 15

Geschäftsordnung

Nähere Bestimmungen über die einzelnen Punkte der Statuten bzw. sonstige erforderliche Regelungen werden in der Geschäftsordnung für die einzelnen Organe und die Geschäftsstelle festgesetzt. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand.

§ 16

Schiedsgericht

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Delegierten ordentlicher Vereinsmitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 16.3. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung über die Sache befugt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat eine Ausfertigung der Entscheidung zu erstellen, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereines

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereines hat die Generalversammlung auch über die Liquidation allfälligen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.